

## BERLINER ARBEITSMARKTPOLITIK 2010

### Anregungen des Berliner Verbandes für Arbeit und Ausbildung

Berlin im Januar 2010



## **Berliner Arbeitsmarktpolitik 2010**

Anregungen des Berliner Verbandes für Arbeit und Ausbildung (bvaa)

1. Einführung
2. Kommunikation und Innovation auf Landesebene
3. Zusammenarbeit mit den Jobcentern
4. Einzelpunkte

---

5. Übergangssystem Schule - Beruf und Jugendberufshilfe: Hinweise auf Handlungsbedarfe

### **1. Einführung**

Die Mitglieder des bvaa haben in den letzten Jahren aus ihrer Praxiserfahrung heraus eine Reihe von Anregungen und Kritiken für die Berliner Arbeitsmarktpolitik bzw. deren Umsetzung formuliert. Damit diese nicht ungehört / unberücksichtigt in Ablagen und Protokollen verschwinden, werden sie mit dem vorliegenden Papier dokumentiert.

Diese *Bausteine* stellen für uns einen unverzichtbaren Beitrag zur Qualitätsverbesserung in der Praxis dar. Wir verstehen sie auch als Anregung für das Berliner Arbeitsmarktpolitische Rahmenprogramm (ARP) und erhoffen uns darüber eine lebhafte Diskussion.

Wo immer es die Rahmenbedingungen zulassen, bietet der bvaa seine Mitwirkung an der Umsetzung und Ausgestaltung seiner Vorschläge an.

Ansprechpartner für unsere Gestaltungswünsche sind

- die Berliner Landesregierung
- die Arbeitsagenturen und die Jobcenter,
- die Bezirksämter
- andere arbeitsmarktliche Partner

Wir haben bei unseren Vorstellungen entsprechende Zuordnungen vorgenommen, damit immer klar ist, wer sich angesprochen fühlen soll.

In einem **zweiten Abschnitt** unter **5.** skizzieren wir kurz notwendige Konzepte im Übergang Schule- Beruf und in der Jugendberufshilfe, an deren Erarbeitung der bvaa beteiligt war. Sie verdeutlichen im Rahmen unserer vorgestellten Bausteine unseren ganzheitlichen Förderansatz, werden aber an anderer Stelle ausführlicher dargestellt.

Die arbeitsmarktlichen Prozesse sind derzeit sehr dynamisch. Die nachfolgend aufgelisteten *Bausteine* verstehen sich daher auch als eine dynamische Arbeitsgrundlage, die fortgeschrieben werden will.

## **2. Kommunikation und Innovation auf Landesebene**

Angesprochen wird in diesem Abschnitt die für die Finanzierung von Beschäftigungsförderung zuständige Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Eine partnerschaftliche Programm- und Planungsgestaltung ist für eine erfolgreiche Arbeitsmarktpolitik unerlässlich.

### **2.1. Beschäftigungs- und Qualifizierungsinnovation**

Die arbeitsmarktlichen Förderkonzepte des Landes Berlin sollten sich grundsätzlich auf solche Programme, Qualifizierungsinhalte und Zielgruppen konzentrieren, die nicht bzw. nicht ausreichend durch die Sozialgesetzbücher II / III / VIII und XII gefördert werden und/oder von besonderem Interesse für das Land Berlin sind.

#### **2.1.1. Berlin braucht ein Landesprogramm für kommunale Infrastrukturarbeiten**

Ohne die zusätzlichen - und auch nur vorübergehenden - Finanzmittel durch das Konjunkturpaket 2 würde sich der Zustand öffentlicher Einrichtungen noch weiter verschlechtern. Für Schönheitsreparaturen und laufende Substanzpflege sind die Haushaltspläne der Bezirke und Hauptverwaltungen chronisch unterausgestattet. Aber auch Schwimmbäder und Spiel- und Sportanlagen, die für die öffentliche Freizeitgestaltung von hoher Bedeutung sind, brauchen Unterstützung.

Die Verknüpfung öffentlich geförderter Beschäftigung mit infrastrukturellen Arbeiten kann am Besten durch ein Landesprogramm realisiert werden. Ein solches Programm müsste mit IHK und HwK verhandelt werden. Der Senat übernimmt die materielle Ausstattung und stimmt mit den Jobcentern die Instrumente Beschäftigung und Qualifizierung ab.

Wo haushalterische Finanzierungslücken für den Erhalt oder die Pflege von infrastrukturellen Einrichtungen nachgewiesen werden können, muss das Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung schon aus öffentlichem Eigeninteresse eingesetzt werden können.

#### **2.1.2. Wettbewerb für innovative Zielgruppenförderung**

Um die zwangsläufig auftauchende Routine im Tagesgeschäft der Beschäftigungsförderung zu durchbrechen, bietet sich ein Ideenwettbewerb an. Aus der Trägerpraxis erwachsene Erkenntnisse über besondere Fördernotwendigkeiten bestimmter Personengruppen und/oder innovativer Beschäftigungsfelder könnten prämiert und gefördert werden.

Die Zielgruppe der An- und Ungelernten z.B. bedarf einer intensiveren Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung, als dies durch die aktuelle Anwendung des SGB II - Instrumentariums in weiten Teilen geschieht, sollen wirklich verbesserte Beschäftigungschancen auf dem ersten (1) Arbeitsmarkt erreicht werden.

### **2.2. Mitwirkung am Prozess**

Wichtige Voraussetzungen für eine intakte Berliner Arbeitsmarktfamilie, die zu aller erst das Wohl der Kunden im Blickfeld hat, ist die partnerschaftliche Begegnung der Akteure auf gleicher Augenhöhe, ohne dass damit die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vermischt werden.

### 2.2.1. Planungsbeteiligung von Trägern

Eine formalisierte Einbeziehung der Ausbildungs,- Bildungs- und Beschäftigungsträger in die Planung, Entwicklung und Auswertung von arbeitsmarktlichen Förderkonzepten des Senats ist längst überfällig. Keine Landesregierung sollte es sich leisten, auf die Erfahrungswerte der Praktiker zu verzichten

### 2.2.2. Wiederaufleben des ARP- Beirats

Die Einberufung regelmäßiger informationeller Besprechungsrunden der relevanten Berliner Arbeitsmarkt-Partner dient der Transparenz und Kommunikation untereinander und hilft, die Standpunkte der jeweils anderen zu verstehen. Diese Art der „Klimakonferenz“ sollte zwei Mal im Jahr zusammen kommen.

## 2.3. **Voraussetzungen für erfolgreiche Trägerarbeit schaffen**

Von den Beschäftigungsträgern wird zurecht eine qualitativ hochwertige Arbeit erwartet. Damit diese Erwartung auch erfüllt werden kann, bedarf es jedoch der Unterstützung durch die Landesebene:

### 2.3.1. Planungssicherheit für Beschäftigungsträger

Rechtzeitige Planungsabsprachen zwischen Senat und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg für das nächste Geschäfts-/Haushaltsjahr tragen auch zur Planungssicherheit bei den Trägern bei und helfen ihnen, wirtschaftliche Risiken - z.B. durch unnötige Vorhaltung von Personal- und Ausstattungsressourcen - zu vermeiden.

### 2.3.2. Grundförderung für Beschäftigungsträger (Anlage 1)

Die derzeitige Maßnahmefinanzierung bei AGH- Entgelt durch die Jobcenter enthält so gut wie keinen Investitions- und Ausstattungskosten für die Maßnahmegestaltung. Lediglich Geschäftsführungs- und Regiekosten werden von den Jobcentern höchst unterschiedlich anteilig berücksichtigt.

Eine Grundförderung für Beschäftigungsträger sorgt für die Vorhaltung, Absicherung und Pflege der trägereigenen Infrastruktur und sichert damit eine qualitativ anspruchsvolle und nachhaltige Organisierung und Durchführung von Angeboten.

Genau dies wird von den Auftraggebern (Jobcentern/ Arbeitsagenturen) in der Regel vorausgesetzt, ohne jedoch entsprechende investive Unterstützung zu leisten.

Der bvaa hat deshalb ein Grundförderungskonzept erstellt. Es nimmt wesentliche Elemente der auslaufenden Förderung für Träger von ABM - Maßnahmen auf. Ein bisher anerkannter Förderungstatbestand verliert nicht seine Berechtigung, nur weil das Instrument wechselt.

## 2.4. Änderungswünsche an Förderkonzepte des Landes

Im Resümee der Jahre 2008 und 2009 sind folgende Förderkonzepte des Senats verbesserungs- und ergänzungswürdig:

### 2.4.1. Jobperspektive (ÖBS-BEZ)

In diesem Bundesprogramm wäre eine Ausweitung der Berliner Teilnehmerzahlen insgesamt möglich, wenn sich der Senat auf die Aufstockung der gesetzlich vorgesehenen markt-üblichen Entlohnung beschränken würde.

Notwendig sind zusätzliche einzelfallorientierte Landeszuschüsse für Qualifizierung, Betreuung / Beratung für einen Teil der Beschäftigten auch im 2. Beschäftigungsjahr, damit ihre Beschäftigungsstabilität erhalten bleibt.

Das Gesetz ist an dieser Stelle unzureichend konzipiert, weil es grundsätzlich eine einjährige Anqualifizierung für ausreichend erachtet. Diese Grundannahme kollidiert oftmals mit der avisierten Zielgruppe an sich.

Für bestimmte Zielgruppen muss das Land Teilzeitbeschäftigung ermöglichen. Derzeit werden Alleinerziehende nur dann in das Förderprogramm aufgenommen, wenn sie vollzeit arbeiten können. Auch wenn der Senat einen Teil seines Aufwands für das Förderkonzept durch den Wegfall der (Landes)Kosten der Unterkunft kompensieren kann, darf sich das im Ergebnis nicht frauenfeindlich auswirken.

### 2.4.2. Integrationsberatung (Anlage 2)

Wir schlagen eine gegenüber der aktuellen Regelung modifizierte Umsetzung des Programms vor: Die Integrationsberatung sollte in Form von Personalkostenzuschüssen nach einem bestimmten (proportionalen) Verteilungsschlüssel finanziert werden. So kann die Integrationsberatung in das betriebliche Gesamtkonzept eingebunden und fachkundige Beratung garantiert werden.

### 2.4.3. Zusatzjobs & Bildung (Anlage 3)

Für dieses Förderprogramm hat der bvaa Ausgestaltungsvorschläge erarbeitet. Aktuell bedarf es der Wiederaufnahme der Förderung von Jugendlichen mit hohem Förderbedarf, die sich auf den externen Hauptschulabschluss vorbereiten wollen.

### 2.4.4. Positivliste

An der Positivliste wird leider trotz damit verbundener zahlreicher Beschäftigungseinschränkungen politisch weiter festgehalten. Zumindest die Ausschlusskriterien für *Projekte aus dem Garten- und Landschaftsbau, Gebäudereiniger und Maler- und Lackiererarbeiten sowie Baumaßnahmen* sollten neu definiert und verhandelt werden, weil hier wegen der pauschalen Ablehnung der Kammern unnötige Beschäftigungsblockaden statt finden.

Zu einem zusätzlichen Problem wird, dass einige Jobcenter Tätigkeiten nicht mehr zulassen, obwohl diese in der Positivliste aufgeführt sind. Auch hier sind Aktualisierungen notwendig.

### **3. Zusammenarbeit mit den Jobcentern**

Die Trägerlandschaft muss sich mit zwölf Berliner Jobcentern auseinandersetzen, mit ihnen verhandeln und kooperieren. Ein organisierter fachlicher Austausch findet selten statt. Aus bvaa- Sicht gibt es jedoch genügend Gründe dafür.

Planung, Durchführung, Finanzierung, Qualität - auf diesen Feldern sammeln die Träger täglich Erfahrung, über die sich alle beteiligten Seiten, also TeilnehmerInnen, Träger und Jobcenter, austauschen sollten, damit es zu befriedigenden Arbeitsergebnissen kommen kann.

Nicht nur die Trägerlandschaft hat sich einem Qualitätsmanagement zu stellen; auch die Leistungsträger (Jobcenter/ Arbeitsagenturen/Jugendämter) sehen wir in der Pflicht, denn nur ein gemeinsamer Qualitätsprozess wird gewünschte Wirkungsweisen ermöglichen.

#### **3.1. Planungssicherheit**

3.1.1. Verbindliche A-Planungs-Absprachen sowie mehrjährige TN- Kontingentvereinbarungen mit den Trägern würden in hohem Maße die Planungssicherheit und Planungsvereinfachungen für beide Seiten erhöhen.

3.1.2. Maßnahmeträger sind normale Wirtschaftsbetriebe; sie müssen Verbindlichkeiten erfüllen und in der Regel betriebswirtschaftlich scharf kalkulieren. Dies ist oftmals MitarbeiterInnen in den Jobcentern nicht bewusst.

Vorfinanzierung von Maßnahmen, fehlerhafte Zuweisungen von TeilnehmerInnen, nicht ausfinanzierte Teilnehmerabbrüche, kurzfristige Zurücknahmen von Bewilligungen...: all solche Geschäftsgebaren der Jobcenter belasten die wirtschaftliche Lage der Träger und sollten daher im Einvernehmen geregelt bzw. ausgeschlossen werden.

#### **3.2. Angebotsqualität der Beschäftigungsträger**

3.2.1. Zur Qualitätssicherung bei den Beschäftigungsträgern sollte eine Betriebszertifizierung bzw ein Gütesiegel vorliegen. Der bvaa bietet seinen Mitgliedern ein *Gütesiegel Beschäftigung* an.

3.2.2. Die Entlohnung der Regie-MitarbeiterInnen bei Trägern sollte von den Jobcentern in Anlehnung an den TVöD kalkuliert werden. Nur so können gute Regiekräfte gehalten werden.

3.2.3. Investitions- und Ausstattungskosten für die Maßnahmegestaltung müssen sich in den Maßnahmepauschalen ebenso wieder finden wie Geschäftsführungs- und Regiekosten.

Die derzeitige Maßnahmefinanzierung bei AGH- Entgelt werden diesen Anforderungen nicht gerecht.

Alternativ dazu könnte die vom bvaa geforderte Träger-Grundförderung für die Vorhaltung, Absicherung und Pflege der trägereigenen Infrastruktur eine qualitativ anspruchsvolle und nachhaltige Organisation und Durchführung von Angeboten sicher stellen.

### **3.3. Ausgestaltung Interessenbekundung**

- 3.3.1. Sofern ein Jobcenter im Rahmen des § 16 f SGB II eine Interessenbekundung durchführt, sollten
- die Aspekte des Erhalts bzw. der Berücksichtigung regionaler Angebotsnetzwerke berücksichtigt werden.,
  - bewährte Konzepte weiter geführt und
  - erfahrene Träger gehalten werden.
- 3.3.2. Um einen qualitätsschädigenden Preiskampf der Träger untereinander zu vermeiden, sollten
- die Sachkostenpauschalen von vornherein festgelegt werden,
  - die Trägersauswahl anhand von transparent gestalteten Qualitätskriterien statt finden.

Dies ist aus unserer Erfahrung die fairste und transparenteste Wettbewerbsart.

### **3.4. Teilnehmerorientierte Qualitätsanforderungen**

Die Verfahrensweisen der Jobcenter im Zuge der Vorbereitung und Vermittlung in Maßnahmen sind uneinheitlich. Aus Sicht der Träger haben sich die folgenden Verfahren als sehr hilfreich für den Vermittlungs- wie auch Beschäftigungsprozess erwiesen:

#### **3.4.1. Offensive Zielgruppeninformation über Maßnahmeangebote**

Um die Orientierung und Vermittlung für TeilnehmerInnen gezielter zu gestalten, sollten in den Jobcentern Förderangebote und freie Beschäftigungsplätze in Maßnahmen durch Aushänge bekannt gegeben werden; zusätzlich hilfreich wäre eine öffentlich zugängliche Datenbank für die Kunden.

#### **3.4.2. Eingliederungsvereinbarungen** sollten grundsätzlich nur auf der Grundlage ausführlicher Problemevaluierung abgeschlossen werden; damit könnte die Trefferquote für die Zuweisung in geeignete Maßnahmen erheblich erhöht werden.

#### **3.4.3. Zuweisungen in Maßnahmen und TN- Beurteilungen** sollten nach einem zwischen Träger und Jobcenter abgestimmten Verfahren durchgeführt werden. Ein höchstmöglicher Integrationserfolg kann nur dann erzielt werden, wenn die Träger als beauftragte Dritte ausreichend Kenntnis über das im Jobcenter verabredete Integrationsziel sowie die festgestellten Kompetenzen der TeilnehmerInnen erhalten.

#### **3.4.4. Flexible Arbeitsförderung / Ausbildungsangebote**

Für TeilnehmerInnen müssen bezirksübergreifende Beschäftigungs- und Ausbildungsangebote durch die JC / AA möglich sein, wenn dadurch eine passgenaue Maßnahme / Ausbildung ermöglicht wird.

### **3.5. Integrationsquote für Beschäftigungsträger**

Ein Integrationserfolg für TeilnehmerInnen wird in der Regel nur dann gelingen, wenn TeilnehmerInnen, Jobcenter und Träger gemeinsam und untereinander abgestimmt den Prozess durchlaufen.

Dementsprechend sind die von den Jobcentern bewerteten / festgelegten Integrationsquoten für die Träger nur dann wirklich aussagekräftig, wenn dafür die Voraussetzungen aus Satz eins erfüllt sind.

## **4. Einzelpunkte**

In diesem Abschnitt werden Bereiche angesprochen, die akteursübergreifend relevant sind.

### **4.1. Kooperationsvereinbarungen Jobcenter / Jugendämter**

Die unterschiedlichen Formen der Kooperation zwischen den Jobcentern und Jugendämtern schaffen für die Zielgruppe der Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf qualitativ unterschiedliche Förderangebote in den einzelnen Bezirken. Das ist nicht akzeptabel. Hier sind die Jobcenter, die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und Jugendämter gleichermaßen gefordert, einheitliche Kooperationsvereinbarungen zu verhandeln.

### **4.2. Transparente Trägerbeurteilung**

Beurteilungen der Trägerarbeit durch die Jobcenter oder comovis oder TeilnehmerInnen sollten für die Träger transparent geschehen. Den Trägern sollten die Ergebnisse mitgeteilt werden, damit sie für ihr Handeln notwendige Schlussfolgerungen ziehen können; auch sollte den Trägern die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme eingeräumt werden, da in der Regel alle Seiten Prozessbeteiligte sind.

### **4.3. Entbürokratisierung / Statistik**

Die umfangreichen Antrags- und Dokumentationsverfahren im Zuge der Maßnahmenplanung- und Abwicklung führen zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand (nicht nur) bei den Trägern. Es muss bezweifelt werden, dass viele Antragsformulare in ihrem Umfang wirklich zwingend notwendig sind.

Wir schlagen hier eine Arbeitsgruppe vor, die Vereinfachungsvorschläge erarbeitet.

Auch die Vereinheitlichung von Formularen wäre erleichternd, so führen die Jobcenter z.B. unterschiedliche Anwesenheitslisten oder Verbleibsstatistiken.

### **4.4. Beschleunigung der Wiedereingliederung nach vorübergehender Berufsunfähigkeit**

Eine Bescheinigung über die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit durch den sozialmedizinischen Dienst sollte binnen einer Frist von 2 Monaten ausgestellt werden, damit der wichtige Baustein Beschäftigung im Rahmen des Wiedereingliederungsprozesses nahtlos eingefügt werden kann.

## **5. Übergangssystem Schule – Beruf**

Damit die Jugendlichen möglichst gut auf ihr Berufsleben vorbereitet sind, bedarf es einer gründlichen und systematischen Vorbereitung im Übergang Schule - Beruf. An einer flächendeckenden Angebotssystematik bei der beruflichen Orientierung an den Berliner Schulen mangelt es in Berlin jedoch noch. Art und Umfang Beruflicher Orientierung darf aber nicht zu einem Lotteriespiel (je nach Schulangebot) werden.

### 5.1. Zusammen mit der **Landesarbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe** (LAG 78) fordert der bvaa deshalb

- die Einführung einer flächendeckenden vertieften Beruflichen Orientierung mit Mindeststandards an allen allgemeinbildenden Schulen ,
- die Einführung eines einheitlichen **Qualifizierungs- / BerufswegePasses**, der die Jugendlichen von Schulzeit an durch ihr Berufsleben begleitet ,
- einheitliche **Kooperationsvereinbarungen** der Leistungsträger (AA / JC/ Jug) in jedem Bezirk für den U-25 Bereich, und in diesem Kontext
- den flächendeckenden Aufbau von **Jugendberatungshäusern in allen Bezirken** unter Berücksichtigung der bereits bewährten vorhandenen Strukturen. Sie sollen die Schnittstellenberatung für Jugendliche mit Jugendhilfebedarf sicher stellen und als **Anlaufstellen** auch für Jugendliche mit ungeklärter Förderzuständigkeit agieren.

### 5.2. **Jugendberufshilfe**

Die Ausbildungsfinanzierung durch die Berliner Jugendämter wurde in den letzten Jahren stetig reduziert; teilweise werden sie durch Ausbildungskooperationen mit den Jobcentern ersetzt, ohne jedoch die Förderqualität der Leistungsvereinbarung der Jugendhilfe zu erfüllen.

Da von einem weitaus höherem Ausbildungsbedarf als dem jetzt realisierten auszugehen ist, sollte diese Leistung aus der bezirklichen Verantwortung genommen und in einen bedarfsgerecht ausgestatteten

- zweckgebundenen **zentralen Jugendhilfe-Ausbildungsetat**

überführt werden.

Januar 2010  
für den bvaa  
Michael Haberkorn

\*\*\*

**Begründung für die Notwendigkeit einer Grundförderung für Beschäftigungsträger, die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante im Land Berlin durchführen.**

Mit dem Wegfall von ABM im SGB II wird sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung (außerhalb der Programme BEZ und K-Kombi) künftig nur noch über AGH - Entgelt umgesetzt..

Die derzeitige Maßnahmefinanzierung bei AGH-Entgelt durch die Jobcenter enthält so gut wie keinen Investitions- und Ausstattungskosten für die Maßnahmegestaltung. Lediglich Geschäftsführungs- und Regiekosten werden höchst unterschiedlich anteilig berücksichtigt.

Der bvaa dringt darauf, die Angebotsqualität im Bereich öffentlich geförderter Beschäftigung auf breiter Ebene weiterhin nachhaltig durch eine Trägerförderung zu sichern, so wie es bisher über die in 2009 auslaufende amob -Förderung geschieht/ geschehen ist. Es liegt ohne Zweifel im Interesse Berlins, arbeitssuchende Menschen durch gut ausgestattete Träger unterstützen zu lassen.

Eine solche Grundförderung für AGH -Entgelt-Träger ist gerechtfertigt, weil diese einen hohen Arbeitgebereinsatz betreiben müssen und im Rahmen der Maßnahmedurchführung auch den Auftrag der Vermittlung in Arbeit durchzuführen haben.

Darüber hinaus unterstützt eine Grundförderung die Vorhaltung, Absicherung und Pflege der trägereigenen Infrastruktur. Dies wird von den Auftraggebern (Jobcentern/ Arbeitsagenturen) in der Regel vorausgesetzt.

**Grundausstattungsmerkmale**

für die Realisierung von Maßnahmen sind:

- Geschäftsführungskosten, sonstige Overheadkosten
- Koordination
- Steuerpersonal im IT-Bereich
- Werkstätten mit aktuellem Maschinenpark
- moderne Computerausstattung
- Pflege der Arbeitsausstattung, Reparaturen
- notwendige Neuanschaffungen
- Kauf von Lizenzen für Anwendungsprogramme und Sicherungsprogramme
- Zertifizierungen und audits
- Versicherungen / Betriebshaftpflicht
- Mitarbeiterfortbildungen...

**Die Kriterien der Grundförderung** könnten der bisherigen amob - Förderlogik folgen und eine TN - bezogene, gestaffelte Förderung beibehalten, oder aber ab einer bestimmten Größenordnung einsetzen und TN - bezogen erfolgen.

Die Förderung konzentriert sich auf Beschäftigungsträger,

- o deren geschäftspolitische Zielsetzungen arbeitsmarktorientierte Beschäftigung und Qualifizierung beinhalten
- o deren für die Durchführung von Maßnahmen notwendiger Investitions- und Organisationsaufwand nicht durch die Maßnahmefinanzierung der Auftraggeber abgedeckt wird
- o die zertifiziert sind und/oder branchenspezifische Gütesiegel erworben haben.



**bvaa** Oranienstraße 25 10999 Berlin

Kerstin Liebich  
Staatssekretärin für Arbeit

Oranienstraße 25  
10999 Berlin  
Tel 6165453-0  
Fax 616 54 53 40  
info@bvaa-online.de  
www.bvaa-online.de

Geschäftsführer  
Michael Haberkorn

### **Programm Integrationsberater für AGH-E Beteiligung kleinerer Träger**

Berlin, den 14.8. 2009

Sehr geehrte Frau Liebich!

Wir begrüßen die Einbeziehung auch von Beschäftigungsträgern mit geringeren TN - Zahlen in das o.g. Programm. Anfang September soll nun zu einem ersten Informationsgespräch über das Programmangebot für diese Träger eingeladen werden.

Die im Ankündigungsschreiben enthaltene Organisationsskizze sieht mobile Integrationsberater vor, die - anders als bei den Trägern mit 80 (+) TeilnehmerInnen - nicht direkt beim Träger angesiedelt sein sollen.

Wir finden das Angebot der Integrationsberatung insgesamt für sinnvoll. Damit jedoch alle AGH-E-TeilnehmerInnen und auch alle Träger, ob groß oder klein - die gleichen Förderchancen durch das Programm erhalten, schlagen wir eine etwas modifizierte Umsetzung des Programms vor.

Grundgedanke ist, dass wir die Einbindung der Integrationsberatung in das betriebliche Gesamtkonzept für notwendig halten. Dies ist für große TN -Zahlen ja auch so vorgesehen.

Das Angebot von externen I-Beratern für Betriebe mit kleineren TN -Zahlen halten wir dagegen für schwierig; hier sind konzeptionelle Überschneidungen von interner und externer Beratungsarbeit mit entsprechenden Reibungsverlusten absehbar.

Am sinnvollsten erscheint es uns deshalb die Lösung, die Integrationsberatung grundsätzlich in Form von Personalkostenzuschüssen nach einem bestimmten (proportionalen) Verteilungsschlüssel durchzuführen (bei amob ist dies Verfahren ja auch möglich). So könnten die Träger diese zusätzliche Leistung in ihr Gesamtkonzept reibungslos einbauen - die geforderte fachliche Eignung laut Programm vorausgesetzt.

Leider können wir unsere fachliche Anregung erst jetzt, nach bekannt werden der Programmidee, einbringen. Wir hoffen natürlich trotzdem, dass es in Ihren konzeptionellen Überlegungen noch Spielraum für Änderungen gibt! Wir würden dies jedenfalls sehr begrüßen!

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Vorstand

Louis Kaufmann

## **Zusatzjobs + Bildung: bvaa - Vorschlag für eine gezielte Förderung**

Angesichts der umfangreichen Kürzungen des Förderansatzes für das Qualifizierungsprogramm *Zusatzjobs & Bildung (Z&B)* durch den Senat von 11.5 mio € (2008) auf 6.6 mio € (2009) hat der **bvaa** kurzfristig die Förderkriterien im Sinne einer zielgerichteten Anwendung überdacht.

Der bvaa hätte diesen Diskussionsbeitrag lieber in eine organisierte Programmdebatte unter den relevanten Akteuren der Berliner Arbeitsmarktszene und vor einer Entscheidung des Senats eingebracht. Diese fand aber leider nicht statt.

### **Vorschlag**

Die bisherige Angebotsvielfalt von *Z&B* hatte sich relativ ungesteuert und „evolutionär“ entwickelt. Das war der Entwicklung des SGB II in der Anfangsphase geschuldet, in der Praxiserfahrungen- und Erprobungen notwendig waren, um die Förderspielräume des SGB II und der Landesförderung auszuloten.

Ohne Frage hatte es dabei auch Finanzierungen von Förderangeboten gegeben, die dem Förderkatalog des SGB II als Basisqualifizierung zuzuordnen sind. Allerdings gab es auch aufeinander aufbauende Angebotsketten, die eine Mixtur von Basis- und Zusatzqualifizierung darstellten.

Zur Basisförderung des SGB II zählen nach unserer Auffassung: Sprachförderung, Alphabetisierung, Kreativitätsentwicklung, Schulabschlüsse, persönliche Entwicklungsberatung...

Wenn nun der Senat künftig nur noch *Z&B- Bildungsangebote* mit „arbeitsmarktlicher Relevanz“ fördern will (eine genaue Definition ist uns noch nicht bekannt), sollten wegen der geringeren finanziellen Ausstattung die Grenzlinien zwischen einer Basisförderung durch das SGB II und der qualifizierenden *Z&B* klarer als bisher gezogen werden.

Es sollten also diejenigen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungsinhalte bedient werden, die nicht durch das SGB II förderfähig sind. Es sollten aber auch praxistaugliche Anwendungen praktiziert werden.

### **Folgende Grundsätze sollten künftig für Z&B gelten:**

- Zur berufs- und arbeitsmarktrelevanten Förderung zählen insbesondere: Zertifizierungs- und Qualifizierungsmodule, die für zukunftsfähige Berufsfelder geeignet sind und/oder bestehende Qualifizierungen bedarfsgerecht auffrischen / erweitern. Hier ist eine sorgfältige TN -Auswahl für eine zielgerichtete Förderung unabdingbar .
- Zur Umsetzungen eines solchen Konzeptes bedarf es flexibler Förderbedingungen. Auf beiden Förderebenen sind individuelle, TN -bezogene Stundenaufwände anzusetzen. Eine starre Mindeststundenanzahl verbietet sich oft genug.
- Anstatt eines individuellen Qualifizierungsanteils von z.B. 20% pro TN sollte ein pauschaler Qualifikationsanteil pro Maßnahme gelten, der aber individuell unterschiedlich zu Tragen kommt.
- Bei Förderkonflikten - aktuell z.B. der Förderstreit um Schulabschlüsse im niedrighschwelligen Förderbereich – muss der Senat zu Gunsten der Betroffenen Entscheidungen treffen, wenn die Jobcenter hier keine Förderung anbieten.

Um zu einer Planungssicherheit für alle Seiten zu kommen, sollte die Senatsverwaltung die Grenzlinien zwischen den Förderebenen konkret mit der RD-BB verhandeln!